

LIZENZVERTRAG
(Gewährung einer nicht-exklusiven Lizenz)

§ 1

1. Der Autor erklärt, dass er das schriftliche Werk selbst verfasst hat und ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrechte /sowohl moralische Rechte als auch Eigentumsrechte/ erhält und stellt sicher, dass keine Dritten das Recht auf das Werk haben.
2. Gemäß Urheber- und verwandter Rechte, hat das Werk die folgenden Kriterien zu erfüllen:
 - a) einen kreativen Charakter haben,
 - b) einen individuellen Charakter haben („author’s personal stamp“),
 - c) eine bestimmte Form haben.
3. Der Autor erklärt, dass der Text nicht bereits veröffentlicht wurde (unter dem gleichen oder einem anderen Titel oder als Teil einer anderen Publikation).

§ 2

1. Der Autor gestattet (gewährt eine nicht-exklusive Lizenz) dem Verlag der Maria Curie-Skłodowska-Universität die Verwendung des wissenschaftlichen Textes zur:
 - Erhaltung und Vermehrung mithilfe jeder Technik, Speicherung in digitaler Form ohne Einschränkungen hinsichtlich Art und Form der digitalen Bewahrung;
 - online Hochladung ohne Einschränkungen wie der Ort oder die Zeit des Zugangs.
2. Der Autor erteilt seine Zustimmung zu den redaktionellen Änderungen am Werk. Der Chefredakteur beaufsichtigt die Arbeiten an einem Text und übernimmt die volle Verantwortung für die Form, in der der Text veröffentlicht wird.

§ 3

1. Der Autor räumt der Universität die in § 2 dieses Vertrages beschriebenen unentgeltlichen Rechte auf die Gültigkeitsdauer der Urheberrechte ohne Gebietsbeschränkung ein. Die Universität hat das Recht auf Erteilung der Sublicenzen von den erworbenen Rechten.
2. Die Erteilung einer nicht-exklusiven Lizenz erlaubt dem Autor, seine Rechte zu wahren, und erlaubt anderen Parteien, das Werk gemäß Sublicenzvertrag zu nutzen, der mit Bestimmungen von Creative Commons License 4.0 (auch als CC-BY bekannt) und verfügbar online unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>, identisch ist.

§ 4

1. Dieser Vertrag wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann nach 5 Jahren mit einer 2 jährigen Vorlauffrist gekündigt werden.
2. Aufgrund der bei der Vorbereitung des Werkes für die Veröffentlichung entstehenden Kosten, verpflichten sich die Vertragsparteien, in gutem Glauben zu handeln und auf Begrenzung der Lizenzverteilung zu verzichten.

§ 5

1. Der Autor hat das Recht, den Artikel online auf anderen Websites als the Academic Journals Platform nach einem Kalenderjahr ab dem Tag der Online-Veröffentlichung auf der Plattform zu veröffentlichen. In diesem Fall hat der Autor den Verlag davon in Kenntnis zu setzen.

§ 6

1. In allen Angelegenheiten, die durch vorliegenden Vertrag nicht geregelt werden, finden die Vorschriften des polnischen bürgerlichen Gesetzbuches und die Vorschriften des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 4. Februar 1994 Anwendung (Dziennik Ustaw [das Gesetzblatt], 2006, Nr. 90, Pos. 631, mit Änderungen).
2. Jegliche Streitigkeiten, die sich auf Grund dieses Vertrages ergeben, sind durch für den Sitz der Maria Curie-Skłodowska-Universität örtlich zuständige Gericht beizulegen.